

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Dezember 1963	Nummer 156
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203311	18. 11. 1963	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963 . . .	2001

I.

203311

**Tarifvertrag
über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL
(TVZ zum MTL)
vom 9. Oktober 1963**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4230 — 3189/IV/63 —
u. d. Innenministers — II A 2—12.08.02 — 15002/63 —
v. 18. 11. 1963

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL
(TVZ zum MTL)
vom 9. Oktober 1963**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird gemäß § 22 MTL folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Zahlung der Lohnzuschläge

(1) Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge gemäß § 29 MTL werden für die in der Anlage zu diesem Tarifvertrag aufgeführten zuschlagsberechtigenden Arbeiten gezahlt.

(2) Die Arbeiten werden, soweit sich aus der Anlage nichts anderes ergibt, zur Festlegung der Höhe der Zuschläge den Zuschlagsgruppen I bis X zugeordnet. Die Lohnzuschläge betragen je Stunde

in der Zuschlagsgruppe I	5 v. H.
in der Zuschlagsgruppe II	6 v. H.
in der Zuschlagsgruppe III	8 v. H.
in der Zuschlagsgruppe IV	10 v. H.
in der Zuschlagsgruppe V	12 v. H.
in der Zuschlagsgruppe VI	14 v. H.
in der Zuschlagsgruppe VII	16 v. H.
in der Zuschlagsgruppe VIII	20 v. H.
in der Zuschlagsgruppe IX	25 v. H.
in der Zuschlagsgruppe X	31 v. H.

des Ecklohnes.

(3) Die für bestimmte Verwaltungen, Ämter und Betriebe (z. B. für die Polizeiverwaltungen) aufgeführten Arbeiten sind nur für diese Verwaltungen, Ämter und

Betriebe zuschlagsberechtigend. Die für ein bestimmtes Fachgebiet (z. B. für das Vermessungswesen) aufgeführten Arbeiten sind zuschlagsberechtigend ohne Rücksicht darauf, in welcher Verwaltung, welchem Amt oder Betrieb sie geleistet werden.

§ 2

Berechnung der Lohnzuschläge

(1) Die Lohnzuschläge werden für die Arbeitszeit gezahlt, in der zuschlagsberechtigte Arbeiten verrichtet werden.

(2) Arbeitszeiten nach Absatz 1 werden getrennt nach Zuschlagsgruppen für jeden Arbeitstag oder für jede Arbeitsschicht zusammengerechnet. Ergeben sich nach der Zusammenrechnung für eine Zuschlagsgruppe Bruchteile einer Stunde, so werden Zeiten unter 15 Minuten nicht berücksichtigt, Zeiten von mindestens 15 Minuten als eine Stunde gewertet.

(3) Liegen für eine Arbeit die Voraussetzungen für mehrere Lohnzuschläge vor, wird nur ein Lohnzuschlag, und zwar der höchste gezahlt, soweit sich aus der Anlage nichts anderes ergibt.

(4) Trifft ein Lohnzuschlag mit einem oder mehreren der folgenden Lohnzuschläge zusammen, werden abweichend von Absatz 3, soweit sich aus der Anlage nichts anderes ergibt, zwei Lohnzuschläge, und zwar die beiden höchsten, gezahlt:

Nr. A 9,	Nr. A. 32,	Nr. A. 86,
Nr. A 10,	Nr. A 81,	Nr. F 2,
Nr. A 11,	Nr. A 82,	Nr. G 11.
Nr. A 12,	Nr. A 83,	

§ 3

Zusatzverpflegung

(1) Die Arbeiter erhalten unter den gleichen Voraussetzungen die gleiche Zusatzverpflegung wie sie den Angestellten nach § 33 Abs. 4 BAT gewährt wird.

(2) Neben der Zusatzverpflegung werden Lohnzuschläge nach diesem Tarifvertrag gezahlt.

§ 4

Außenkrafttreten des bisherigen Rechts

Alle bisher geltenden Vorschriften und Bestimmungen über die Zahlung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwer-niszuschlägen treten außer Kraft.

§ 5

Persönliche Besitzstände

(1) Arbeiter, die im Rahmen ihrer bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages ausgeübten Tätigkeit nach bisherigem Recht Schmutz-, Gefahren- und Erschwer-niszuschläge erhalten haben, die sie nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht mehr oder nicht mindestens in der gleichen Höhe erhalten, haben Anspruch auf eine persönliche Lohnzulage.

(2) Die Lohnzulage wird für jede entlohnte Stunde in Höhe des Unterschiedsbetrages der Summe aller Schmutz-, Gefahren- und Erschwer-niszuschläge des Arbeiters in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis zum 31. Dezember 1963, geteilt durch die Anzahl der in diesem Zeitraum entlohnnten Stunden, und der Summe der nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bis zum 31. Januar 1964 gezahlten Lohnzuschläge, geteilt durch die Anzahl der bis dahin entlohnnten Stunden, gezahlt. Bruchteile eines Pfennigs werden bis 0,49 abgerundet, sonst aufgerundet.

(3) Die Lohnzulage vermindert sich bei jeder Erhöhung des Tabellenlohnes infolge allgemeiner Lohnerhöhungen um die Hälfte, bei der am 1. April 1964 in Kraft trenden allgemeinen Lohnerhöhung jedoch nur um ein Viertel, des Erhöhungsbetrages.

§ 6

Ausnahme vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 7

Schlußvorschriften

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 30. Juni 1967, schriftlich gekündigt werden. Abweichend hiervon können die in festen Beträgen vereinbarten Lohnzuschläge erstmals zum 30. Juni 1965 gekündigt werden.

Wiesbaden, den 9. Oktober 1963

Anlage

A. Allgemeiner Katalog
(gilt für alle Verwaltungen, Ämter und Betriebe)

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
1	Beseitigen von Verstopfungen in Kanalisationen- oder Toilettenanlagen	VII
2	Entfernen des Bodensatzes aus Abort-, Versitz-, Gülle- oder Jauchegruben, wenn der Arbeiter in die Grube einsteigen muß	VIII
3	a) Entleeren von Klärschlammgruben, Auf- oder Abladen von Klärschlamm oder von stark übelriechenden Klärschlammgemischen b) Wenn diese Arbeiten maschinell ausgeführt werden	VI III
4	Entleeren von a) Fäkalieniemern b) Abort- oder Versitzgruben (Senkgruben) c) Abort- oder Versitzgruben (Senkgruben), wenn diese Arbeit maschinell ausgeführt wird	VI VI III
5	Reinigen von Becken der Toilettenanlagen in Flüchtlingslagern (Durchgangs- oder Auffanglagern) oder in Gemeinschaftsunterkünften der Polizei	III
6	Reinigen oder Reparieren der Grundleitungen, der Kanal- oder Fallstränge oder der Abflußleitungen von Toilettenanlagen	VII
7	Reinigen von Sinkkästen	IV
8	Reinigen von Gefäßen, Geräten oder Tischen, die mit Blut, Stuhl, Urin oder infektiösem Material beschmutzt sind, in Laboratorien	IV
9	Arbeiten in Tiefbrunnenschächten in einer Tiefe von mehr als 4 m	V
10	Arbeiten ohne feste Einrüstung in einer Höhe von mehr als	
	4 m	II
	8 m	IV
	12 m	V
	30 m	VIII
	80 m	X
	(Auf Dächern bis zu 8 m Traufenhöhe jedoch nur mit einem Neigungswinkel von mehr als 30°) — schließt Nr. A 11 bei Höhen von mehr als 8 m aus —	
11	Arbeiten auf Glasdächern in einer Höhe von mehr als 3 m	III
	— schließt Nr. A 10 bei Höhen bis 8 m aus —	
12	Arbeiten auf Gerüsten oder Stellagen in einer Höhe von mindestens	
	12 bis 30 m	IV
	über 30 m	VI
13	Kletterer	
	bei Baumschneidearbeiten, beim Holzfällen, bei der Samengewinnung oder beim Anbringen oder Abnehmen von Staubmeßgeräten oder Nistkästen in einer Höhe von mehr als 4 m — schließt Nr. A 10 aus —	
14	Reinigen von vereisten Dachrinnen oder Standrohren, Entfernen von Eiszapfen oder Schnee auf Dächern, wenn diese Arbeiten in einer Höhe von mindestens 4 m — auf Glasdächern in einer Höhe von mehr als 3 m — vom Dach oder von einer Leiter aus ausgeführt werden — schließt Nr. A 10 bis zu einer Höhe von 12 m und Nr. A 11 aus —	IV
15	Reparaturarbeiten an in Betrieb befindlichen Hochdruckkesselanlagen	VI
16	Unerlässliche Arbeiten am Stromnetz unter Spannung, die nach den einschlägigen Vorschriften zulässig sind	V
17	Gefährliche Arbeiten bei der Pflege und Wartung von Versuchstieren oder von infizierten Tieren	IV
18	Montieren von Reifen mit einer Mindestgröße von 10 × 20 Zoll von Hand	I
19	Arbeiten mit Streusalzen oder Streusalzgemischen	II

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
20	Arbeiten im Straßenwinterdienst	
	a) von der Pritsche des fahrenden Lastkraftwagens aus	IV
	b) wie Buchstabe a bei der Verwendung von Streusalzen oder Streusalzgemischen	V
	c) für den Fahrer und den Beifahrer während der Arbeiten nach Buchst. a oder b	II
	d) für den Fahrer und den Beifahrer bei Selbststreuern	II
21	Unkrautbekämpfen mit Flammenwerfern	IV
22	Arbeiten, bei denen der Arbeiter der Einwirkung ätzender, gesundheitsschädigender oder giftiger Pflanzen oder Stoffe ausgesetzt ist	IV
23	Arbeiten im Akkumulatorenraum während des Aufladens offener Batteriezellen	IV
24	Mischen oder Streuen von Kalk oder von ätzenden, giftigen oder staubenden Handelsdüngern — schließt Nr. A 22 aus —	III
25	Spritzen von Farben, gelöschem Kalk, Konservierungs-, organischen Abbeiz- oder Lösungsmitteln	
	a) in geschlossenen Räumen	III
	b) über Kopf	IV
	— schließt Nr. A 22 aus —	
26	Spritzen, Sprühen oder Stäuben	
	a) mit giftigen Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmitteln	
	aa) in geschlossenen Räumen	VI
	bb) im Freien	IV
	b) mit außergewöhnlich schmutzenden Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmitteln	
	— schließt Nr. A 22 aus —	III
27	Spritzen, Sprühen oder Stäuben von Bäumen, Reben oder Sträuchern	
	a) mit giftigen Pflanzenschutzmitteln (z. B. E 605, Systox), mit Gelbspritzmitteln oder mit Karbolineum	V
	b) wie Buchst. a an Hängen mit mehr als 30 % Steigung	VI
	c) mit sonstigen Pflanzenschutzmitteln	II
	d) wie Buchst. c an Hängen mit mehr als 30 % Steigung	III
	— schließt Nr. A 22 aus —	
28	Streuen von giftigen oder außergewöhnlich schmutzenden Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmitteln — schließt Nr. A 22 aus —	
29	Schweißarbeiten*)	
	a) mit Autogen- oder Elektroschweißgeräten	IV
	b) an mit Mennige oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Schutzfarben vorgestrichenen Eisenteilen oder unter Verwendung von Kupfer, Messing, Zink oder anderen Metallen, die gesundheitsschädigende Dämpfe entwickeln	VI
	c) im Innern von Behältern und Kesseln	VI
	d) Spiegel- oder Überkopfschweißen	VI
	*) Zu den Schweißarbeiten gehört auch das Hartlöten und das autogene Schneiden	
30	Verarbeiten von Blei, wenn der Arbeiter der Einwirkung von Bleidämpfen ausgesetzt ist	V
31	a) Arbeiten an Glüh- oder Schmelzöfen oder ähnlichen Öfen, wenn der Arbeiter einer außergewöhnlichen Hitzeinwirkung ausgesetzt ist b) Arbeiten nach Buchst. a beim Zusammentreffen mit Nr. A 22 — schließt Nr. A 32 aus —	VI VIII
32	Arbeiten in Räumen unter Hitzeinwirkung von mehr als 40 ° C am Arbeitsplatz*), wenn der Arbeiter mindestens zwei Stunden in der Schicht dieser Einwirkung ausgesetzt ist *) Ausgenommen sind Arbeitsplätze an Kesseln in Heizungsanlagen.	V

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
33	Schlackeziehen an Heizkesseln in Heizungsanlagen mit mindestens 350 000 kcal/h, wenn diese Arbeit nicht maschinell ausgeführt wird — schließt Nr. A 32 aus —	V
34	Arbeiten in in Betrieb befindlichen Kühlhäusern, Kühlräumen oder Kühlwagen, wenn der Arbeiter mindestens zwei Stunden in der Schicht in ihnen arbeitet	IV
35	Reparaturarbeiten an Geräten oder Maschinen oder Montagearbeiten im Freien bei Kälte von unter 10° C	V
36	Arbeiten im Schlamm, Schlick *) oder Wasser, auch beim Beseitigen von Kanal- oder Wasserrohrbrüchen a) in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April bei Gestellung von Gummi- oder Wasserstiefeln c) in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September d) in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April *) Im Bereich des Wasserbaues erfaßt der Begriff „Schlick“ auch den besonders nassen Kleiboden.	III V II III
37	Reinigen von Gewässern vom Floß oder Kahn aus oder mit Unterwassermähmaschinen	II
38	a) Versetzen von Steinen bei schwierigen Buhnen- oder Uferbefestigungsarbeiten b) wie Buchst. a im Wasser bei Gestellung von Gummi- oder Wasserstiefeln c) wie Buchst. a im Wasser ohne Gestellung von Gummi- oder Wasserstiefeln	II IV V
39	Arbeiten im Innern von Dampf- oder Heizkesseln oder von Verbrennungsöfen einschließlich der Rauchgaszüge oder im Innern von Schornsteinen a) in warmem Zustand (ab 40° C) b) in kaltem Zustand — schließt Nr. A 32 aus —	VIII V
40	Entleeren von Sammelgefäßen für Asche oder Müll	I
41	Entleeren oder Reinigen von Müllgruben, auch unter Müllschächten	III
42	Reinigen von Müllschächten, wenn der Arbeiter in den Müllschacht einsteigen muß	IV
43	Eintragen von Kohle mit Bütten, Körben oder Säcken, Einschaufeln von Kohle in Bunker, Bunkern oder Kohleschaufeln beim Umlagern, Be- oder Entladen von Kohlenwagen von Hand*) *) Zu den zuschlagsberechtigenden Arbeiten gehört auch das Zutragen von Kohle aus Bunkern in den Heizraum.	III
44	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten in Kohlenbunkern oder Kohlenschächten	III
45	Reinigen von Ölöfen oder Entrüßen der Rohre von Einzelöfen	II
46	Reinigen von Rauchgasabzügen von Feuerungsanlagen (Backöfen, Einzelöfen, Verbrennungsöfen, Zentralheizungsanlagen)	IV
47	Reparatur- oder Wartungsarbeiten an Kohlenförderanlagen (einschließlich Bekohlungsanlagen)	IV
48	Reinigen von besonders schmutzigen Dachböden	I
49	Besonders schmutzige Reinigungsarbeiten aus Anlaß von Instandsetzungen oder baulichen Veränderungen	II
50	Reinigen von außergewöhnlich stark verschmutzten Durchlässen oder Gräben, wenn diese Arbeit nicht maschinell ausgeführt wird	III
51	Reinigen von Durchlässen oder Düfern mit Einstiegschächten von mehr als 5 m Tiefe oder von 1,20 m oder weniger lichter Höhe, wenn das Reinigen vom Schacht aus oder im Durchlaß oder im Düker erfolgt, oder Reinigen von Brunnenschächten — schließt Nr. A 9 aus —	V
52	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an Abwasserpumpanlagen, Kläranlagen oder Schmutzwasserkanälen	VI

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
53	Reinigen von Benzin-, Fett- oder Olabscheidern	V
54	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an durch Fette oder Öle besonders verschmutzten Teilen von großen Maschinen*), großen Aggregaten, großen Drehzscheiben oder Hochspannungsschalteneinrichtungen, wenn der Arbeiter starker Verschmutzung ausgesetzt ist *) Zu den großen Maschinen gehören z. B. auch Kräne, Lokomotiven und Schiebebühnen.	III
55	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten in Pumpengruben von Tankanlagen	V
56	Reinigungs- oder größere Reparaturarbeiten in besonders verschmutzten Tierkäfigen	I
57	Schmutzarbeiten bei der Generalreinigung*) von Großgeräten oder Kraftfahrzeugen, ausgenommen PKW, Kombi- und kleinere Fahrzeuge *) Generalreinigungen sind die vom Arbeitgeber als solche angeordneten Reinigungen.	III
58	Reparaturarbeiten*) unter Kraftfahrzeugen, z. B. Aus- oder Einbau von Achsen, Federn und Tanks *) Ausgenommen sind Reparaturarbeiten bei der Verwendung von Hebebühnen.	IV
59	Zerlegen verschmutzter Verbrennungsmotore <ul style="list-style-type: none"> a) von Kraftfahrzeugen b) von Schiffen oder schwimmenden Geräten 	III IV
60	Besonders gefährliche oder schmutzige Reparatur- oder Wartungsarbeiten an Last- oder Personenaufzügen	IV
61	Arbeiten mit Asphalt, Bitumen, Mischgut oder Teer, Herstellen von Mischgut beim Bau oder bei der Unterhaltung von Gleisanlagen, Küsten- bzw. Uferschutzanlagen, Straßen oder Wegen	IV
62	<ul style="list-style-type: none"> a) Reinigen von Teermaschinen b) Unaufschiebbare Reparaturarbeiten an ungereinigten Teermaschinen, wenn der Arbeiter starker Verschmutzung ausgesetzt ist 	III IV
63	Teeren von Dächern — schließt Nr. A 61 aus —	III
64	Fugenvergußarbeiten*) *) Gilt nur für die Vergießer und die am Kessel beschäftigten Arbeiter. — schließt Nr. A 61 aus —	II
65	Maschinelles Aufbringen von Asphalt, Bitumen oder Teer <ul style="list-style-type: none"> a) für die Spritzer b) für die am Gerät tätigen Heizer einschließlich der Vorwärmer und für die Pumpenbediener c) für die unmittelbar hinter dem Gerät beschäftigten Arbeiter 	VI V IV
66	Arbeiten mit Band-, Fußboden- oder Tellerschleifmaschinen, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist — schließt Nr. A 22 aus —	III
67	Schleifarbeiten bei der Möbelaufbesserung, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist — schließt Nr. A 22 aus —	III
68	Arbeiten in Werkstätten an Holz- oder Kunststoffbearbeitungsmaschinen, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist — schließt Nr. A 22 aus —	III
69	Arbeiten an in Betrieb befindlichen Motorsteinbrechern — schließt Nr. A 22 aus —	III
70	Arbeiten an Schuhmacherausputzmaschinen, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist — schließt Nr. A 22 aus —	II
71	Auf- oder Abladen von Bauschutt oder Müll von Hand — schließt Nr. A 22 aus —	II

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
72	Auf- oder Ausladen*) von Fango, Handelsdünger, Kalk, Kalkmergel, Salz, Streusalz, Streusalzgemischen, Torf, Zement oder gemahlener Zementschlacke *) Gilt nicht für Kranführer — schließt Nr. A 22 aus —	II
73	Bedienen oder Reinigen von Motorkehrmaschinen	III
74	Bohren, Drehen, Fräsen oder Schleifen von Grauguß — schließt Nr. A 22 aus —	III
75	a) Handhaben von Sandstrahlgebläsen b) Sandspritzen bei Deckenhebungsarbeiten — schließt Nr. A 22 aus —	VI II
76	Maschinelles Entfernen alter Farbanstriche oder mechanisches Entrostern, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist	V
77	Reinigen der Absauganlagen von Werkstätten	IV
78	Reinigen der Gas- oder Luftfilterkammern oder -zellen von Absaug-, Enthüftungs- oder Klimaanlagen, Reinigen der Entstaubungsanlagen von Windkanälen	IV
79	Zupfen von Polstermaterial in geschlossenen Räumen — schließt Nr. A 22 aus —	III
80	a) Arbeiten in Behältern, Pontons, Dock- oder Schleusentoren oder ähnlichen Hohlräumen, die nur durch Mannloch begangen oder nur be-schlupft werden können b) Arbeiten nach Buchst. a beim Zusammentreffen mit Nrn. A 22 oder A 29 c) Arbeiten in durch Öl verschmutzten Behältern oder Tanks, die nur durch Mannloch begangen werden können d) Arbeiten nach Buchst. c beim Zusammentreffen mit Nrn. A 22 oder A 29	VI VIII VII VIII
81	a) Arbeiten, bei denen nach den erlassenen Anordnungen Atemschutzgeräte getragen werden müssen b) Beim Zusammentreffen mit anderen in § 2 Abs. 4 nicht genannten Arbeiten	V II
82	a) Arbeiten, bei denen nach den erlassenen Anordnungen Hörschutzgeräte getragen werden müssen b) Beim Zusammentreffen mit anderen in § 2 Abs. 4 nicht genannten Arbeiten	III I
83	a) Arbeiten mit Glas- oder Steinwolle b) Beim Zusammentreffen mit anderen in § 2 Abs. 4 nicht genannten Arbeiten	V II
84	Arbeiten mit Motorkettensägen	II
85	Arbeiten mit handgeführten motorgetriebenen Bodenfräsen, Hackgeräten, Heckenscheren oder motorgetriebenen Rückengeräten für Durchforstungs- oder Kultivierungsarbeiten, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden in der Schicht mit diesen Geräten arbeitet	III
86	Arbeiten mit motorgetriebenen Rückengeräten für Bestäubungs- oder Spritzarbeiten, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden in der Schicht mit diesen Geräten arbeitet	II
87	Bedienen von handgeführten a) motorgetriebenen Aufbrechgeräten b) motorgetriebenen Erdbohrgeräten c) Explosionsrammen, auch bei Erbohrungen d) Rüttlern für die Bodenverdichtung	VI IV V IV
88	Handhaben von Preßluftgeräten oder Gegenhalten beim Nieten mit Preßluftgeräten	VI
89	Bedienen von motorgetriebenen Grabenreinigern	IV
90	Bedienen von handgeführten Schneeräummaschinen	VIII
91	Behauen von Steinen bei Steinhauer- oder Steinmetzarbeiten mit Ausnahme des Behauens von Rasenkantsteinen oder Schrittplatten	III

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
92	a) Fällen von Bäumen mit mindestens 40 cm Stammdurchmesser und damit verbundenes Entasten b) Arbeiten nach Buchst. a beim Einsatz von Motorkettensägen	II III
93	Montieren von Ketten, Trommeln oder Zahnkränzen großer Planierraupen	IV
94	Reinigen von Parkettböden von Hand mit Stahlspänen bei der Generalreinigung*)	II
	*) Generalreinigungen sind die vom Arbeitgeber als solche angeordneten Reinigungen.	
95	Schachtarbeiten von Hand in einer Tiefe von mindestens 1 m	IV
96	Schneiden von Dornenhecken oder Räumen von Dornengestrüpp	I
97	Reparieren oder Verlegen von Abwasserleitungen, Erdkabeln oder Wasser-(Versorgungs-)leitungen in einer Tiefe von mindestens 80 cm	IV
98	Beschicken und Entleeren von Groß-Waschmaschinen (Pullmann und Gegenstromanlagen) von Hand, wenn der Arbeiter starker Nässeeinwirkung ausgesetzt ist	II
99	Arbeiten mit Munition oder Schußwaffen in Prüf-(Beschuß-)ämtern — schließt alle anderen Lohnzuschläge nach § 29 MTL aus —	III
100	Taucherarbeiten (1) Der Lohnzuschlag beträgt für Tauchzeiten	
	bei einer Tauchtiefe	je Stunde
	bis zu 5 m	6,00 DM
	von über 5 bis 10 m	8,00 DM
	von über 10 bis 15 m	10,00 DM
	von über 15 bis 20 m	13,00 DM
	von über 20 bis 40 m	15,00 DM

Bei größeren Tauchtiefen und beim Tauchen unter erschwerten Umständen (Moor, Schlick) wird der Lohnzuschlag nach Anhörung des Personalrates besonders festgesetzt.

(2) Der Lohnzuschlag erhöht sich	
a) für Taucherarbeiten in Strömung ohne Stromschutz	um 25 v. H.
b) für Taucherarbeiten in Strömung mit Stromschutz gleich welcher Art	um 15 v. H.
c) bei Lufttemperaturen von weniger als 3° C Wärme zusätzlich	um 25 v. H.

des Lohnzuschlages nach Absatz 1.

(3) Als Tauchzeit gilt die Zeit mit geschlossenem Taucherhelm.

B. Katalog für die Bäderverwaltungen

1	Arbeiten in Kohlensäure- oder Schwefelquellkanälen oder -schächten	V
2	Aufbereiten von Fango-, Moor- oder Turbathermmasse, Moorschamm oder Schlick	II
3	Entleeren der Moorgruben oder Moorwannen von Hand	II
4	Fördern von Moorschamm	II
5	Kurzfristiges Bergen*) von Strandkörben oder Strandzelten bei Überflutung oder Überflutungsgefahr	
	a) bei Tage	je Stunde 1,50 DM
	b) bei Nacht	je Stunde 2,00 DM
	*) Kurzfristiges Bergen ist nur das Bergen, das im Einzelfalle von der Kurdirektion angeordnet worden ist.	
6	Reinigen der Abflüsse von Inhalationsapparaten oder Speibecken im Inhalations- oder Trinkbetrieb	IV
7	Reinigen der Moorleitungen oder Moormühlen	III
8	Reinigen des Quellenstollens in Badenweiler — schließt Nr. A 32 aus —	VII
9	a) Reinigen unterirdischer Quellengänge b) Arbeiten nach Buchstabe a beim Zusammentreffen mit Nr. A 22	IV V

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
10	a) Reinigen von Vorratsgroßbehältern für Quellwasser oder Sole, die nur durch Einstiegschächte begangen werden können b) Arbeiten nach Buchstabe a beim Zusammentreffen mit Nr. A 22	V VI
11	a) Reinigen unterirdischer Solegräben b) Arbeiten nach Buchstabe a beim Zusammentreffen mit Nr. A 22	IV V
12	Schlagen, Auf- oder Abladen von Dornenreisern für Gradierwerke, Auswechseln der Dornenreiser in den Gradierwerken	IV

C. Katalog für die Fernheiz- und Heizkraftwerke*)
(Betriebe)

1	Abräumen des Flugstaubes in Kesselhäusern von Hand	IV
2	Arbeiten in unmittelbarer Nähe von in Betrieb befindlichen Dampfturbinen mit Untersetzungsgetrieben	II
3	Arbeiten in unmittelbarer Nähe von in Betrieb befindlichen Reduzieraggregaten	II
4	Arbeiten in unmittelbarer Nähe von in Betrieb befindlichen Speisewasserpumpen mit zwischengeschalteten Planetengetrieben	II
5	Bedienen der Handentaschungsanlage, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist	III
6	Maschinelles Auf-, Abladen oder Umlagern von Kohle, Koks oder Schlacke, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist	II
7	Reinigen von stark verschmutzten Kanälen	II
8	Reinigungsarbeiten in stark verschmutzten und engen Kanälen	III
9	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten in Aschekörpern	III
10	a) Reparaturarbeiten an in Betrieb befindlichen Fernwärmennetzen b) Arbeiten nach Buchstabe a beim Zusammentreffen mit Nr. A 29 c) Reparaturarbeiten in engen Kanälen oder engen Schächten an in Betrieb befindlichen Fernwärmennetzen d) Arbeiten nach Buchstabe c beim Zusammentreffen mit Nr. A 29	V VII VI VIII
	*) Fernheizwerke sind auch Fernheizanlagen mit einer Kapazität von mindestens 15 Mio kcal/h.	
	e) Reparaturarbeiten in engen Kanälen oder engen Schächten von nicht in Betrieb befindlichen Fernwärmennetzen — schließt Nr. A 32 aus —	III
11	a) Reparatur- oder Wartungsarbeiten an Entaschungsanlagen b) Arbeiten nach Buchstabe a beim Zusammentreffen mit Nr. A 29	IV VIII

D. Katalog für das Kraftwerk am Sylvensteinsee
(Betrieb)

1	Arbeiten an Aus- oder Einlaufbauwerken vom Boot oder Floß aus	III
2	Arbeiten in Ölgruben	V
3	a) Arbeiten in Schächten oder Stollen b) Arbeiten nach Buchstabe a beim Zusammentreffen mit Nr. A 22	IV V
4	Streichen von Abbeizmitteln oder Farben in Schächten oder Stollen	VI
5	Arbeiten in Wasserturbinen, die mit starker körperlicher Anstrengung und entweder mit starker Nässeeinwirkung oder mit begrenzter Bewegungsmöglichkeit verbunden sind	VII
6	Arbeiten im Innern geschlossener Anlageteile (z. B. Generatoren, Rohrleitungen), die nur beschlupft werden können	VII
7	Reparaturarbeiten an Ölketten, Ölkuhlern oder geöffneten Öltransformatoren	IV

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
E. Katalog für das Fachgebiet Gärten, Schlösser und Seen		
1	Arbeiten an Böschungen oder Hängen mit mindestens 50 % Steigung, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden in der Schicht an der Böschung oder am Hang arbeitet	III
2	Mähen an Böschungen oder Hängen mit mindestens 50 % Steigung	IV
3	Arbeiten im Seerosenteich der Wilhelma in Stuttgart — schließt Nr. A 36 aus —	III
4	Auf-, Abladen oder Verlegen von frisch imprägnierten Hölzern	IIII
5	Bedienen von Eis- und Schneeräumgeräten (z. B. Schneepflug, Straßenhobel)	VIII
	a) für den Fahrer	IV
	b) für den Beifahrer	
6	Besonders gefährliche Arbeiten beim Stegbau	IV
7	Entfernen von Bäumen mit mindestens 40 cm Umfang zum Umpflanzen	II
8	Pflegen von gefährlichen Tieren in zoologischen Gärten, wenn der Arbeiter im unmittelbaren Gefahrenbereich arbeitet	III
9	Reinigen von öffentlich zugänglichen, stark verschmutzten Toilettenanlagen, wenn diese nicht ständig gewartet werden	III
10	Schwere Rodungsarbeiten von Hand	III
11	Transportieren schwerer Kübelpflanzen von Hand	II
12	Reinigen von Besucherpantoffeln von Hand	I
13	a) Arbeiten in Bilgen unter Dampfkesseln, an den Kielschweinen oder in Maschinenbilgen	VI
	b) Arbeiten nach Buchstabe a beim Zusammentreffen mit Nr. A 22 — schließt Nr. A 32 aus —	VIII
	c) Arbeiten in sonstigen Bilgen	IV
	d) Arbeiten nach Buchstabe c beim Zusammentreffen mit Nr. A 22	VI
14	Arbeiten an Schiffen oder schwimmenden Geräten, wenn diese unter dem Schiff oder schwimmenden Gerät nicht anders als liegend oder in der Hocke ausgeführt werden können	IV
15	Besonders schmutzige Arbeiten bei der Generalreinigung*) von Schiffen oder schwimmenden Geräten vor der Durchführung von Reparaturen oder vor der Winterfestmachung *) Generalreinigungen sind die vom Arbeitgeber als solche angeordnete Reinigungen.	III
16	Aus-, Einbauen oder Transportieren von Bootsantriebsbatterien von Hand	III
17	Unter ungünstigen Umständen auszuführende Aufeisungs-, Eisgang- oder Hochwasserarbeiten	VI
18	Teeren von Pontons oder Schiffsteilen Nur für bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	IV
19	Abbrucharbeiten mit starker Staubentwicklung	III
20	Sanierungsarbeiten an alten Holzkonstruktionen (Balkenlagen, Dachstühle)	II
21	Löschen von Stückkalk in größeren Mengen in geschlossenen Räumen — schließt Nr. A 22 aus —	III
22	Aufmauern von Kaminen während des Heizbetriebes	IV
23	Ausmauern eingebauter alter Öfen	II

F. Katalog für das Fachgebiet Gesundheitswesen

- Arbeiten als Sektionsgehilfe
 - in der Human- oder Tiermedizin
 - an verstümmelten, in Verwesung befindlichen Leichen oder Wasserleichen

IV

X

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
2	Arbeiten, bei denen der Arbeiter ständig mit geisteskranken Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammenarbeitet oder sie hierbei beaufsichtigt	monatlich 30 DM
3	Auswaschen schmutziger Tücher, die bei Tierversuchen anfallen, von Hand	III
4	Bedienen*) oder Reinigen von Verbrennungsöfen	V
	*) Ausgenommen ist das Bedienen von vollautomatischen Verbrennungsöfen.	
5	Desinfektionsarbeiten mit Ausnahme der Schädlingsbekämpfung — schließt Nr. A 22 aus —	II
6	Einsammeln oder Sortieren von Infektionswäsche, stark verschmutzter Instituts- oder Klinikwäsche sowie Beschicken der Waschmaschinen von Hand mit Infektionswäsche oder stark verschmutzter Wäsche	III
7	Heben, Tieferlegen oder Umbetten einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit oder einer noch nicht völlig verwesten Leiche nach Ablauf der Ruhezeit	je Leiche 32 DM
8	Reinigungsarbeiten in Behandlungsräumen von Unfall-Ambulanzen	III
9	Reinigungsarbeiten in Gipsräumen von Krankenanstalten	II
10	Reinigen des Innern von Krankentransportwagen bei besonderen Verunreinigungen	je Reinigung 2,50 DM
11	Reinigen oder Reparieren von Matratzen, Umfüllen alter Federbetten oder Federkissen	II
12	Reinigungsarbeiten in Kreiß- oder Operationssälen, Leichen- oder Sektionsräumen	III
13	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an Abflüssen in Infektions- oder Tbc-Abteilungen, Kreiß- oder Operationssälen, Laboratorien, Leichen- oder Sektionsräumen, Stationen für Haut- und Geschlechtskrankheiten sowie an Abflüssen von Speibecken in HNO-Kliniken	VI
14	Reinigen von Infektions- oder Operationswäsche von Hand	III
15	Reinigen von medizinischen Sauggeräten	IV
16	Reinigen von Speibecken in HNO-Kliniken, in Infektions- oder Tbc-Abteilungen	IV
17	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten in Toilettenanlagen oder in Krankenzimmern auf Stationen für Haut- und Geschlechtskrankheiten, in Infektions- oder Tbc-Abteilungen	VI
18	Transport nicht eingesargter Leichen einschließlich des Reinigens der Transportmittel	je Träger und Leiche 2,50 DM

G. Katalog für die Häfen
(Betriebe)

1	Auf-, Abladen oder Umlagern*) von ätzenden oder staubentwickelnden Gütern wie z. B. Anilinfarben, Erd- oder Rußfarben, Anthrazunen, Bauxit, Graphit, Kalk, Kaustisches Soda, Kohle, Koks oder Schlacke, Kreosot, Naphthalin, Rotschlamm, Schilf, Schwefel oder Schwefelkies, Soda (nicht Kristallsoda), Zement a) in Bündeln oder Säcken b) in loser Form *) Gilt nicht für Kranführer. — schließt Nr. A 22 aus —	III IV
2	Auf-, Abladen oder Umlagern*) von a) gesalzenen Häuten b) Fetten oder Ölen in Fässern c) leeren Fässern, wenn sie mit Fett oder Öl beschmutzt sind *) Gilt nicht für Kranführer. — schließt Nr. A 22 aus —	IV II III
3	Auf-, Abladen*) oder Verlegen von frisch imprägnierten Schwellen oder anderen Hölzern *) Gilt nicht für Kranführer.	III

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
4	Auf-, Abladen oder Umlagern*) von Blechen, Holz, Moniereisen, Roheisen, Rohren, Schienen, Schrott *) Gilt nicht für Kranführer.	III
5	Umlagern oder Verladen von losem Getreide oder Absacken von Getreide	III
6	Be- oder Entladen von Seeschiffen a) mit flüssigem Ammoniak b) mit Salpeter (Der Zuschlag wird nur für die Arbeiter gezahlt, die unmittelbar beim Be- oder Entladen der Schiffe beteiligt sind.)	IV III
7	Aufgleisungsarbeiten	III
8	Tragen von Schienen	II
9	Arbeiten an Böschungen oder Hängen mit mindestens 50 % Steigung, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden in der Schicht an der Böschung oder am Hang arbeitet	III
10	Mähen an Böschungen oder Hängen mit mindestens 50 % Steigung	IV
11	Arbeiten in Seehäfen ohne feste Einrüstung in einer Höhe von mehr als 4 m 8 m 12 m 30 m 80 m (Auf Dächern bis zu 8 m Traufenhöhe jedoch nur mit einem Neigungswinkel von mehr als 30°.) — schließt Nr. A 10 aus —	III V VI IX X
12	Beseitigen von Kadavern aus dem Wasser	VI
13	Einfetten oder Wechseln von Kranseilen	III
14	Spleißen von Drahtseilen	IV
15	Eingießen von Seilbirnen — schließt Nrn. A 22 und A 30 aus —	III
16	Lotungen von Hand vom Boot aus	I
17	Maschinelle Stopfarbeiten im Gleisbau	VI
18	Pflasterarbeiten im Bereich der Fischereihäfen	II
19	Neubauen, Reparieren oder Unterhalten der Teile von Holzbauwerken im Tidehub	III
20	Unter ungünstigen Umständen auszuführende Aufeisungs-, Eisgang- oder Hochwasserarbeiten	VI
21	Reinigen von stark verschmutzten Dachrinnen in Fischereihäfen	II
22	Reinigen von Müllabladelstellen	II
23	Reparaturarbeiten am eingebauten Rängierspill unterhalb der Erdoberfläche	IV
24	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten*) an Aspirationsanlagen, Elevatoren, Entstaubungs- und Sauganlagen, Kettenredlern, Kippwagen, Trocknungs- oder Vergasungsanlagen in Getreidelagerhausbetrieben oder Getreidesilos *) Hierzu gehören auch Reparaturarbeiten an Fernmeldeanlagen in Getreidelagerhausbetrieben oder Getreidesilos.	III
25	Reinigungsarbeiten in Schleifleitungskanälen der Krananlagen	II
26	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an den Fahrzeug- oder Waggonwaagen unterhalb der Wiegefläche, wenn diese nicht abgehoben werden kann	III
27	Reinigungsarbeiten an unter der Erdoberfläche liegenden Teilen von Signalen oder Weichen	II
28	Reinigen von öffentlich zugänglichen, stark verschmutzten Toilettenanlagen, wenn diese nicht ständig gewartet werden	III
29	Teeranstricharbeiten an Schleusen (einschließlich des Brückentors der Teufelsbrücke in Mannheim) oder Uferbefestigungsanlagen	IV

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
30	Verholen oder Festmachen von Schiffen	IV
	a) bei Glatteis	IV
	b) in Seehäfen an Böschungen bei Fehlen eines Leinpfades oder auf glitschigen Pieranlagen oder an glitschigen Dalben	IV
	Ferner gilt für Schiffe und schwimmende Geräte in Häfen der Katalog für die Wasserbauverwaltungen (mit Ausnahme der Länder Baden-Württemberg und Bayern) und für die Binnen- und Seeschifffahrt (Katalog R).	

H. Katalog für das Fachgebiet Landwirtschaft

1	Abtransport von Holz an Berghängen mit Hörnerschlitten oder mit Schlittenkufen ohne Bespannung	IV
2	Arbeiten*) an Dreschmaschinen**)	III
	*) Ausgenommen sind Reinigungs- und Reparaturarbeiten.	
	**) Ausgenommen sind Mähdrescher.	
3	Arbeiten*) an Häckselmaschinen, wenn der Arbeiter mindestens eineinhalb Stunden in der Schicht häckselt	II
	*) Ausgenommen ist das Häckseln von Grünfutter.	
4	Aufbereiten von Müll, Vermischen von Federabfällen, Schlachthofabfällen oder Wollstaub mit anderen Stoffen zum Kompostieren	III
5	Auseinandernehmen oder Reparieren von ungereinigten Gülle- oder Jaucheberegnungsanlagen	IV
6	Bedienen oder Reparieren von Frostschutzheizanlagen während des Betriebes	II
7	Beseitigen von Störungen an Frostschutzberegnungsanlagen während des Betriebes	III
8	Bedienen oder Reinigen von Süßmostpressen, wenn der Arbeiter beim Pressen von Beerenobst oder Kirschen starker Verschmutzung ausgesetzt ist	II
9	Holzspalten mit der Spaltmaschine	II
10	Mähen an Böschungen oder Hängen mit mindestens 50 % Steigung	IV
11	Mahlen von getrockneten Torfstücken zu Torfmull	II
12	Räumen der Kotgruben von Hand bei Intensivhühnerhaltung	IV
13	Spritzen von Gülle oder Jauche mittels Handrohr	III

I. Katalog für die Lehr- oder Forschungs-Einrichtungen (Verwaltungen oder Betriebe) und für das Fachgebiet Materialprüfung

1	Arbeiten an Boden- oder Gesteinsmühlen, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist — schließt Nr. A 22 aus —	III
2	Arbeiten an Erz- oder Kohlezerkleinerungsapparaten, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist — schließt Nr. A 22 aus —	III
3	Arbeiten an Labor- oder Parzellendreschern oder Samenreinigungsmaschinen in geschlossenen Räumen, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist — schließt Nr. A 22 aus —	II
4	Arbeiten an Prüfanlagen für Rohre aus Kunststein, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist — schließt Nr. A 22 aus —	II
5	Arbeiten bei Siebanalysen von Boden- oder Gesteinsproben, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist — schließt Nr. A 22 aus —	II
6	Arbeiten an Schrotmühlen, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist und mindestens eineinhalb Stunden in der Schicht schrotet — schließt Nr. A 22 aus —	II

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
7	Bedienen von Apparaten bei Verwendung von bituminösen Materialien oder Teer, wenn der Arbeiter starker Verschmutzung ausgesetzt ist	IV
8	Be- oder Verarbeiten von Graphit — schließt Nr. A 22 aus —	II
9	Drehen von Kohlestäben, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist — schließt Nr. A 22 aus —	II
10	Einbetten von Rohren in Lehm zur Wasserdichtigkeitsprüfung	I
11	Sägen oder Schleifen von Leichtbauplatten oder von ähnlichen stauberzeugenden Werkstoffen, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist — schließt Nr. A 22 aus —	III
12	Bohren, Schleifen oder Schneiden von Kunst- oder Natursteinen — schließt Nr. A 22 aus —	III
13	Montagearbeiten an Ölkabeln zu Versuchszwecken	III
14	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an Abflüssen in Laboratorien, in denen mit gesundheitsschädigenden Stoffen gearbeitet wird	IV
15	Reinigen von öffentlich zugänglichen, stark verschmutzten Toilettenanlagen in Hörsaalgebäuden, wenn sie nicht ständig gewartet werden	III
16	Verlegen von Kabeln im Innern von nur beschlupfbaren Kanälen oder Schächten	V
17	Abwiegen, Sammeln oder Vorbereiten von Harn- oder Kotproben im Rahmen von Fütterungsversuchen	III
18	Mahlen oder Zerkleinern von Harn- oder Kotproben im Rahmen von Fütterungsversuchen	III
19	Arbeiten in Räumen, in denen mit hochexplosiven Stoffen gearbeitet wird	IX
20	Arbeiten an Warmbehandlungsbädern zur Stahlhärtung, wenn der Arbeiter der Einwirkung gesundheitsschädigender Dämpfe ausgesetzt ist	IV
21	Bedienen von Apparaten beim Herstellen flüssiger Luft	IX
22	Transportieren von Behältern mit flüssiger Luft	VII
23	Mitwirken bei Hochdruckdampfversuchen, wenn der Arbeiter im Gefahrenbereich arbeiten muß — schließt Nr. A 32 aus —	VII
24	Abstechen von Schmelzöfen oder Füllen von Formen in Eisenhütten- oder Gießerei-Instituten — schließt Nr. A 32 aus —	VI
25	Reinigen von heißen Schmelzöfen — schließt Nr. A 32 aus —	VI
26	Glas blasen — schließt alle anderen Lohnzuschläge nach § 29 MTL aus —	VII
27	Arbeiten in Prüfständen bei laufendem Düsentriebwerk	VIII
28	Arbeiten in Prüfständen für Motore von Flugzeugen oder Kettenfahrzeugen bei laufendem Motor	VI
29	Transportieren von besonders schweren Maschinen (z. B. Transformatoren) oder entsprechend schweren Prüfkörpern ohne geeignete Hilfsgeräte von Hand	II

J. Katalog für die Moorkultivierungsbetriebe

- | | | |
|---|---|-----|
| 1 | Schwere Rodungsarbeiten von Hand | III |
| 2 | Bedienen oder Fahren von Raupenfahrzeugen oder schweren Traktoren bei Kultivierungsarbeiten im Moorgebiet, wenn der Arbeiter starker Verschmutzung ausgesetzt ist | III |

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
-------------	---------------------------------	---------------------------

K. Katalog für die Münzen
(Betriebe)

1	Arbeiten an in Betrieb befindlichen Prägemaschinen	
	a) beim Prägen von Münzen bis zu 0,50 DM	I
	b) beim Prägen von sonstigen Münzen oder Medaillen	III
2	Arbeiten im Zählraum, wenn auf jede im Zählraum beschäftigte Person eine Zählleistung von mindestens 125 000 Stück am Tag entfällt	III
3	Beizen oder Glühen	VI
	— schließt Nr. A 32 aus —	
4	Härten	IV
	— schließt Nr. A 32 aus —	
5	Patinieren von Medaillen	III
	— schließt Nr. A 22 aus —	
6	Schmelzen im Schmelzbetrieb	VII
	— schließt Nr. A 32 aus —	
7	Transportieren von Münzmetallen von Hand	I
8	Stanzen oder Walzen im Walzbetrieb	III

L. Katalog für die Polizeiverwaltungen

1	Pflege und Wartung von Polizeidiensthunden in Hundeschulen oder Hundeseuchenställen	II
	— schließt Nr. A 17 aus —	
2	Reinigen von besonders verschmutzten Hafträumen	je Reinigung 2,50 DM
3	Reinigen von besonders verschmutzten Toiletten der Hafträume	III
4	Reinigen des Innern von Gefangen- oder Krankentransportwagen bei besonderen Verunreinigungen	je Reinigung 2,50 DM
5	Reparaturarbeiten an Abdeckplanen	II
6	Schmutzarbeiten bei der Generalreinigung*) von Kraftfahrzeugen**)	II
	*) Generalreinigungen sind die vom Arbeitgeber als solche angeordneten Reinigungen.	
	**) Ausgenommen ist die Reinigung von Krädern.	

Ferner gilt für Schiffe und schwimmende Geräte der Katalog für die Wasserbauverwaltungen (mit Ausnahme der Länder Baden-Württemberg und Bayern) und für die Binnen- und Seeschifffahrt (Katalog R).

M. Katalog für das Fachgebiet Straßenbau und für die Wasserbauverwaltungen in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern

1	a) Arbeiten in steilen Berghängen	IV
	— schließt Nr. A 10 aus —	
	b) Arbeiten an steinschlaggefährdeten Felswänden (auch in Steinbrüchen)	II
2	Arbeiten an Böschungen oder Hängen mit mindestens 50 % Steigung, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden in der Schicht an der Böschung oder am Hang arbeitet	III
3	Mähen an Böschungen oder Hängen mit mindestens 50 % Steigung	IV
4	Arbeiten in Splitt- oder Streugutsilos oder in Splittschuppen mit mechanischen Beschickungsanlagen oder Siebtrommeln	III
	— schließt Nr. A 22 aus —	
5	Auf-, Abladen oder Transportieren von schweren Randsteinen von Hand	III
6	Bedienen von Fahrbahnmarkierungsmaschinen, wenn der Arbeiter starker Verschmutzung ausgesetzt ist	II
7	Bedienen von Eis- und Schneeräumgeräten (z. B. Schneepflug, Straßenhobel)	VIII
	a) für den Fahrer	
	b) für den Beifahrer	IV

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
8	Bedienen von Schneeschleudemaschinen (z. B. Schneefräsen)	X
	a) für den Fahrer	VII
	b) für den Beifahrer	
9	Fahren von Halbketten- oder Raupenfahrzeugen beim Fluß-, Graben- oder Kanalreinigen, wenn der Fahrer starker Verschmutzung ausgesetzt ist	IV
10	Unter ungünstigen Umständen auszuführende Aufeisungs-, Eisgang- oder Hochwasserarbeiten	VI
11	Kies- oder Sandgewinnen vom Kahn aus mit Handschöpfkellen aus Wassertiefen von mindestens 2 m	II
12	Säubern von Parkstellen, die in ekelregernder Weise verschmutzt sind	III
13	Spritzen von Farben oder Konservierungsmitteln auf Brücken, Brückenteile, Leitfähle, Leitplanken oder Leitsteine — schließt Nrn. A 22 und A 25 aus —	III
14	Ziehen von Lastkähnen flußaufwärts vom Ufer aus von Hand	III
Nur für die Wildbachverbauung in Bayern		
15	Arbeiten unter besonders erschwerenden Geländebedingungen (z. B. im Gebirge, in Schluchten) — schließt alle anderen Lohnzuschläge nach § 29 MTL aus —	IV
16	Trägerarbeiten zu und von Arbeitsstellen — schließt alle anderen Lohnzuschläge nach § 29 MTL aus —	V
17	Fahren von Nutzfahrzeugen auf engen und steilen Gebirgs wegen — schließt alle anderen Lohnzuschläge nach § 29 MTL aus —	III

N. Katalog für Theater und Bühnen

1	Ein- oder Aussetzen von Gegengewichten bei Dekorationszügen	II
2	Generalreinigung*) der Beleuchtungsapparatur nach Spielzeitschluß	I
3	Generalreinigung*) des Bühnenhauses nach Spielzeitschluß	I
4	Generalreinigung*) der Magazine nach Spielzeitschluß	II
5	Generalreinigung*) des Malsaals nach Spielzeitschluß	I
6	Generalreinigung*) des Schnürbodens oder der Unterbühne	III
	*) Generalreinigungen sind die von der Theaterleitung als solche angeordneten Reinigungen.	
7	Herrichten oder Verarbeiten von Rauhputz von Hand, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden täglich mit diesen Arbeiten beschäftigt ist	II
8	Kaschierarbeiten, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden täglich mit diesen Arbeiten beschäftigt ist	II
9	Nähen*) von großen Bodentüchern oder Horizonten *) Ausgenommen ist das Nähen mit Bodennähmaschinen	I
10	Reinigen des Kostümfundus, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist	II
11	Reinigen, Verarbeiten oder Zerlegen von Dekorationsstücken in geschlossenen Räumen, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist	II
12	a) Tragen von Cembali oder Flügeln	je Transport 15,00 DM
	b) Tragen von Harmonien, Klavieren oder ähnlich schweren Instrumenten	je Transport 10,00 DM

**O. Katalog für die tierärztlichen Lehr-, Forschungs- und Untersuchungseinrichtungen
(Verwaltungen oder Betriebe)**

1	Arbeiten als Sektionsgehilfe	IV
2	Bedienen*) oder Reinigen von Verbrennungsöfen	V
	*) Ausgenommen ist das Bedienen von vollautomatischen Verbrennungsöfen.	

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
3	Desinfektionsarbeiten mit Ausnahme der Schädlingsbekämpfung — schließt Nr. A 22 aus —	II
4	Einsammeln oder Sortieren von Infektionswäsche, von stark verschmutzter Instituts- oder Klinikwäsche sowie Beschicken der Waschmaschinen von Hand mit Infektionswäsche oder stark verschmutzter Wäsche	III
5	Ekelerregende oder gefährliche Arbeiten an Versuchstieren	IV
6	Pflegen und Warten kranker oder infizierter Tiere — schließt Nr. A 17 aus —	III
7	Transportieren kranker oder infizierter Tiere, wenn der Arbeiter mit den Tieren in unmittelbare Berührung kommt — schließt Nr. A 17 aus —	III
8	Transportieren von Kadavern oder Kadaverteilen	VI
9	Reinigen von Ambulanzräumen	III
10	Reinigen von stark verschmutzter Instituts- oder Klinikwäsche von Hand	III
11	Reinigungsarbeiten in Kadaver-, Operations- oder Sektionsräumen	II
12	Reinigen von stark verschmutzten Operations- oder Sektionsgeräten	IV
13	Reinigen des Innern von Tiertransportwagen bei besonderen Verunreinigungen nach dem Transport kranker Tiere	III

P. Katalog für die Tierkörperbeseitigungsanstalten
(Betriebe)

- | | | |
|---|--|-----|
| 1 | Arbeiten in Tierkörperbeseitigungsanstalten einschließlich der Transport- und Verladearbeiten
— schließt alle anderen Lohnzuschläge nach § 29 MTL aus — | VII |
| 2 | Arbeiten im Schlachtraum
— schließt alle anderen Lohnzuschläge nach § 29 MTL aus — | IX |

Q. Katalog für das Fachgebiet Vermessungswesen

- | | | |
|----|--|-----|
| 1 | Auf-, Abladen oder Transportieren von schweren Festlegungs- oder Grenzsteinen von Hand | III |
| 2 | Auf-, Abbauen oder Reparieren von Hochsignalen mit einer Pyramidenhöhe von mindestens 12 m | III |
| 3 | Auf-, Abladen oder Transportieren von schweren Lithographiesteinen von Hand | III |
| 4 | Errichten von Baumsignalen mit einer Baumhöhe von mindestens 15 m | I |
| 5 | Herstellen von Transparentabzügen, bei denen der Arbeiter starker Staubeinwirkung (z. B. durch Rebschwarz) ausgesetzt ist
— schließt Nr. A 22 aus — | II |
| 6 | Polieren oder Schleifen von Druckplatten
— schließt Nr. A 22 aus — | III |
| 7 | Vermarkungsarbeiten von Hand in felsigem Boden oder in mit Trümmer- schutt aufgefülltem Gelände | I |
| 8 | Vermessungsarbeiten an Böschungen oder Hängen mit mindestens 50 % Steigung, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden in der Schicht an der Böschung oder am Hang arbeitet | III |
| 9 | Vermessungsarbeiten in steilen Berghängen
— schließt Nr. A 10 aus — | IV |
| 10 | Vermessungsarbeiten an steinschlaggefährdeten Felswänden (auch in Steinbrüchen)
— schließt Nr. Q 8 aus — | II |

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
11	Vermessungsarbeiten im Hochgebirge — schließt Nrn. Q 8 bis 10 aus —	IV
12	Vermessungsarbeiten an Kaimauern oder Spundwänden, wenn die Gefahr des Abgleitens besteht	III
13	Vermessungsarbeiten in Stollen	III

**R. Katalog für die Wasserbauverwaltungen
(mit Ausnahme der Länder Baden-Württemberg und Bayern)
und für die Binnen- und Seeschiffahrt
(Verwaltungen oder Betriebe)**

1	Arbeiten mit nassen Kleisoden von Hand	III
2	Werben von Faschinienholz, wenn der Arbeiter starker Verschmutzung ausgesetzt ist	III
3	Arbeiten mit harzigen Faschinen oder mit harzigen Pfählen	II
4	Auf-, Abladen, Verlegen oder Aufnehmen von durch Schlamm oder Schlick stark verschmutzten Feldbahngeräten oder -gleisen	III
5	Auf-, Abladen oder Verlegen von frisch imprägnierten Schwellen oder anderen Hölzern	III
6	Absaugen der Schwimmkastendecken der Nordschleusentore in Bremer- haven	IV
7	Besonders schmutzige Arbeiten bei der Generalreinigung von Schiffen oder schwimmenden Geräten vor der Durchführung von Reparaturen oder vor der Winterfestmachung	III
8	Entfernen von Hindernissen aus den Eimerleitern, den Saug- oder Spül- rohren der Bagger- oder Spülgeräte, aus Bagger- oder Spülschuten sowie Arbeiten an Eimerleitern, in Schütttrinnen oder Wechselklappen, wenn der Arbeiter starker Verschmutzung ausgesetzt ist	V
9	Fahren von Wattentreckern im Watt oder Fahren von Halbketten- oder Raupenfahrzeugen oder von Grabenfräsen im Deichvorland, wenn der Fahrer starker Verschmutzung ausgesetzt ist	IV
10	Legen der Docklagerhölzer im Dock oder Reinigen der Trockendocks, wenn der Arbeiter starker Verschmutzung ausgesetzt ist	III
11	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten vom Floß aus — schließt Nr. R 25 aus —	III
12	Teeren von Pontons, Schiffsteilen oder Schleusentoren	IV
13	Arbeiten an schwimmenden Busch- oder Holzfendern in Seehäfen sowie an den Reibepfählen in den Fischereihäfen I und II Bremerhaven	III
14	Aufheben, Auswechseln oder Verlegen von Schiffahrtszeichen bei beson- derer Gefährdung*) **)	VIII
	*) Gilt für alle auf dem schwimmenden Fahrzeug eingesetzten Arbeiter. **) Ob eine besondere Gefährdung vorliegt, stellt der Amtsvorstand fest.	
15	Auswechseln der Schleusentore und Unterwagen von Seeschleusen*)	VII
	*) Der Zuschlag wird nur an die unmittelbar an den Schwimmponenten, Toren oder Unterwagen Arbeitenden gezahlt, z. B. nicht an Fahrzeug- besatzungen.	
16	Lotungen von Hand vom Boot aus	I
17	Spleißen von Drahtseilen	IV
18	Staken von Transportschuten im Wattenmeer	III
19	Bergen und Suchen von Ankern, Ankersteinen oder Hindernissen im Fahrwasser*)	VIII
	*) Gilt nur für Arbeiter auf den Fahrzeugen, die unmittelbar für diese Arbeiten eingesetzt sind.	
20	Verholen und Festmachen von Schiffen oder schwimmenden Geräten in Seehäfen bei Glatteis oder auf glitschigen Pieranlagen oder schwieriges Verholen von Schuten im Fahrwasser	IV

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
21	Arbeiten an Böschungen oder Hängen mit mindestens 50 % Steigung, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden in der Schicht an der Böschung oder am Hang arbeitet	III
22	Mähen an Böschungen oder Hängen mit mindestens 50 % Steigung	IV
23	a) Arbeiten in Bilgen unter Dampfkesseln, an den Kielschweinen, an den Kreuzen im Innern von Dampfrahmen oder in Maschinenbilgen b) Arbeiten nach Buchst. a beim Zusammentreffen mit Nr. A 22 — schließt Nr. A 32 aus — c) Arbeiten in sonstigen Bilgen d) Arbeiten nach Buchst. c beim Zusammentreffen mit Nr. A 22	VI VIII IV VI
24	Arbeiten an Schiffen oder schwimmenden Geräten, wenn diese unter dem Schiff oder schwimmenden Gerät nicht anders als liegend oder in der Hocke ausgeführt werden können	IV
25	Arbeiten an stählernen Bollwerken, Schleppwagen, Schleusentoren, Schützen oder stählernen Spundwänden unter besonders erschwerenden Umständen	V
26	Auf-, Abladen oder Transportieren von über 30 kg schweren Form- oder Schüttsteinen von Hand	III
27	Aufrichten oder Niederlegen von Nadelwehren	III
28	Auswechseln der Eimer, Glieder, Rollen oder der Turasse auf Baggern	V
29	Verbuchsen der Eimer oder Glieder der Eimerkettenbagger von Hand	V
30	Grobschmieden bei großen schweren Stücken — schließt Nr. A 32 aus —	IV
31	Unter ungünstigen Umständen auszuführende Aufeisungs-, Eisgang- und Hochwasserarbeiten	VI
32	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an den Fahrzeug- oder Waggonwaagen unterhalb der Wiegefläche, wenn diese nicht abgehoben werden kann	III
33	Bergen von Kadavern oder Leichen *) aus dem Wasser, sofern nicht eine Bergeprämie gezahlt wird *) Bei Bergen von Großtierkadavern oder Leichen ist der Zuschlag mindestens für vier Stunden zu zahlen.	VI
34	Beseitigen von Fischkadavern bei größeren Fischsterben — schließt Nr. G 12 aus — Ferner gilt für die Wasserbauverwaltung (mit Ausnahme der Länder Baden-Württemberg und Bayern) und für die Binnen- und Seeschifffahrt der Katalog für die Häfen (Katalog G).	V

S. Katalog für das Fachgebiet Weinbau

1	Aufbereiten von Müll, Vermischen von Federabfällen, Schlachthofabfällen oder Wollstaub mit anderen Stoffen zum Kompostieren	III
2	Ausbreiten von stark übelriechenden Klärschlammgemischen von Hand	VI
3	Bedienen oder Reparieren von Frostschutzheizanlagen während des Betriebes	II
4	Beseitigen von Störungen an Frostschutzberegnungsanlagen während des Betriebes	III
5	Büttentragen an Hängen mit mehr als 30 % Steigung	IV
6	Mahlen von Trauben der Auslesen oder Trockenbeerauslesen von Hand	II
7	Düngen oder Pflügen einschließlich Rigolen an Hängen mit mehr als 30 % Steigung	IV
8	Holländern oder Rigolen von Hand	III
9	Reinigen von heißen Brennkesseln beim Hefebrennen — schließt Nr. A 32 aus —	V
10	Reinigen von Obst- oder Traubenpressen mit ätzenden Stoffen, wenn der Arbeiter der Einwirkung dieser Stoffe ausgesetzt ist	IV
11	Sterilabfüllen mit schwefliger Säure, wenn der Arbeiter der Einwirkung der schwefligen Säure ausgesetzt ist — schließt Nr. A 22 aus —	III

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zu § 1 Abs. 1

Dieser Tarifvertrag stellt die abschließende Regelung zur Durchführung des § 29 MTL dar. Für Arbeiten, die nicht in der Anlage zu diesem Tarifvertrag aufgeführt sind, werden keine Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL gezahlt. Soweit nicht in der Anlage zu diesem Tarifvertrag wegen der Gestellung von Schutzkleidung (z. B. von Wasser- oder Gummistiefeln) ein niedrigerer Lohnzuschlag vereinbart worden ist, ist § 29 Abs. 3 MTL nicht von Bedeutung, da die Tarifvertragsparteien sowohl bei Abschluß dieses Tarifvertrages als auch bei Abschluß des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis davon ausgegangen sind, daß bei den aufgeführten Arbeiten weder durch die Gewährung von Schutzkleidung noch durch die Einreihung das Vertragen außergewöhnlicher Arbeiten ausreichend abgegolten ist.

2. Zu § 1 Abs. 2

Die Lohnzuschläge sind in Vomhundert-Sätzen zum Ecklohn festgesetzt. Bei der Errechnung in DM-Beträge sind Bruchteile von mindestens 0,5 Pf aufzurunden; Bruchteile von weniger als 0,5 Pf sind abzurunden. Auf Grund des ab 1. April 1963 geltenden Ecklohns von 2,59 DM ergeben sich folgende Beträge je Stunde:

In der Zuschlagsgruppe	I	0,13 DM
	II	0,16 DM
	III	0,21 DM
	IV	0,26 DM
	V	0,31 DM
	VI	0,36 DM
	VII	0,41 DM
	VIII	0,52 DM
	IX	0,65 DM
	X	0,80 DM.

3. Zu § 1 Abs. 3

Die Anlage ist unterteilt in die Kataloge A bis S. Der Katalog A (Allgemeiner Katalog) gilt für alle Verwaltungen, Ämter und Betriebe. Die Kataloge B bis S gelten entweder nur für bestimmte Verwaltungen, Ämter oder Betriebe oder für ein bestimmtes Fachgebiet. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Überschrift des jeweiligen Katalogs.

4. Zu § 2 Abs. 1 und 2

Arbeitszeiten mit verschiedenen zuschlagsberechtigenden Arbeiten werden zusammengerechnet, wenn die Arbeiten zu derselben Zuschlagsgruppe gehören. Erst wenn sich nach der Zusammenrechnung Bruchteile einer Stunde ergeben, werden diese gemäß § 2 Abs. 2 auf- oder abgerundet.

Auf die Möglichkeit der Pauschalierung auch durch Einzelarbeitsvertrag nach § 30 Abs. 2 MTL wird hingewiesen.

5. Zu § 2 Abs. 3

Nach § 2 Abs. 3 wird für eine Arbeit nur ein Lohnzuschlag gemäß § 29 MTL gezahlt, und zwar bei Lohnzuschlägen von verschiedener Höhe der höchste, so weit sich aus der Anlage nichts anderes ergibt. Etwas anderes ergibt sich aus der Anlage, wenn ein anderer in Frage kommender höherer Lohnzuschlag ausdrücklich ausgeschlossen ist.

6. Zu § 2 Abs. 4

Abweichend von § 2 Abs. 3 werden zwei Lohnzuschläge nebeneinander gezahlt, wenn ein anderer Lohnzuschlag mit einem oder mehreren der in § 2 Abs. 4 aufgeführten Lohnzuschläge zusammentrifft oder die in § 2 Abs. 4 aufgeführten Zuschläge untereinander zusammen treffen, und zwar werden in diesen Fällen die beiden höchsten Zuschläge gezahlt, auch wenn diese beiden höchsten Zuschläge in § 2 Abs. 4 aufgeführt sind.

7. Zu § 3

Für die Gewährung der Zusatzverpflegung gilt Abschnitt II Nr. 19 Buchst. b) der Durchführungsbestimmungen zum BAT entsprechend.

8. Zu § 4

Mit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages am 1. Januar 1964 treten alle bisher geltenden Vorschriften und Bestimmungen über die Zahlung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen außer Kraft. Unberührt bleiben die Vorschriften über die Gewährung einer Gefahrenzulage nach dem Tarifvertrag für die mit der Beseitigung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1959 sowie der sogenannte Schmutzzuschlag von pauschal 0,12 DM für jede Arbeitsstunde nach diesem Tarifvertrag, da es sich hierbei um eine Pauschalierung von Zuschlägen nach § 29 MTL durch Tarifvertrag auf Grund des § 30 Abs. 2 MTL handelt.

9. Zu § 5

Anspruch auf eine persönliche Zulage hat nur der einzelne Arbeiter, der im Rahmen seiner bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages ausgeübten Tätigkeit nach bisherigem Recht Schmutz-, Gefahren- oder Erschwerniszuschläge erhalten hat, die er nach dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht mehr oder nicht mindestens in der gleichen Höhe erhält. „Im Rahmen der bis zum Inkrafttreten des Tarifvertrages ausgeübten Tätigkeit“ bedeutet nicht, daß der Arbeiter am Tage vor dem Inkrafttreten eine Arbeit verrichtet haben muß, für die er einen Schmutz-, Gefahren- oder Erschwerniszuschlag erhalten hat. Er muß aber eine Tätigkeit ausgeübt haben, in der Arbeiten anfielen, für die er einen solchen Zuschlag erhalten hat.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1963 S. 2001.

Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)